

Satzung

des Paritätischen Vereins Heidekreis e.V. über die Inanspruchnahme seiner Kindertagesstätten

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S: 422) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Paritätische Verein Heidekreis e.V. folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Paritätische Verein Heidekreis e.V. betreibt im Auftrag der Stadt Walsrode mehrere Kindertagesstätten.

§ 2 Aufnahme

(1) In allen Kindertagesstätten werden in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung betreut.

(2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze werden in altersübergreifenden Gruppen darüber hinaus auch Kinder im Alter von 2 – 12 Jahren aufgenommen

(3) In den Krippen werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr betreut.

(4) In den Hort werden in der Regel Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aufgenommen.

(5) Die Kindertagesstätten stehen auf Antrag allen Kindern offen, die in der Stadt Walsrode ihren Hauptwohnsitz haben. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn ein Kostenausgleich durch die Wohnsitzgemeinde erfolgt.

(6) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Kindes/ der Familie und pädagogischer Kriterien. In den Hort sind bei vergleichbaren Aufnahmekriterien jüngere vor älteren Kindern aufzunehmen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

(1) Aufnahmeanträge werden in der Regel in den Kindertagesstätten entgegengenommen. Mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag erkennen die Personensorgeberechtigten die Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten sowie die einschlägigen Haftungsregelungen an.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte in Abstimmung mit der Stadt Walsrode. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Erfolgt keine Platzzusage, kann das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in die Warteliste aufgenommen werden.

§ 4 Betreuungsvertrag

(1) Im Falle einer Aufnahmezusage muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung ein Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagesstätte, vertreten durch die Leiterin /den Leiter, und den Personensorgeberechtigten geschlossen werden. Versäumen die Personensorgeberechtigten die Einhaltung dieser Frist, ist die Leiterin/der Leiter berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben.

(2) Die Betreuungsmöglichkeiten werden im Einzelnen vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres festgesetzt und bekannt gegeben. Für den Fall, dass Sonderdienste in Anspruch genommen werden sollen, können die Leiter/innen die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Notwendigkeit verlangen.

(3) Für die in der Einrichtung betreuten Kinder besteht die Möglichkeit, gegen Entgelt ein Mittagessen einzunehmen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind aus der Anlage ersichtlich

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Mit dem Vertragsabschluss zur Betreuung des Kindes wird die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten allein an die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte delegiert. Die Kinder sind pünktlich zu den angemeldeten Zeiten zu bringen und abzuholen.

(2) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

(3) Sollen andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

(4) Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, müssen diese grundsätzlich volljährig sein.

(5) Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte verpflichtet, zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

§ 7 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der paritätischen Kindertagesstätten sind Gebühren nach der Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

§ 8 Schließzeiten

(1) Während der Schulferien, aus Anlass von Studientagen für die Mitarbeiter/innen u. ä. können die Kindertagesstätten zeitweise schließen. Die Schließung wird nach den örtlichen Gegebenheiten festgesetzt. Sie dauert insgesamt nicht länger als sechs Wochen im Jahr. Ausnahmsweise können die Kindertagesstätten auch aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig durch die Leiter/den Leiter über die Schließzeiten unterrichtet. An gesetzlichen Feiertagen sind die Kindertagesstätten immer geschlossen.

(3) Die Schließzeiten berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 9 Regelungen zur Gesundheit

(1) Bei einer Erkrankung des Kindes muss die Kindertagesstätte unverzüglich informiert werden. Dabei soll die Art der Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitgeteilt werden.

(2) In der Kindertagesstätte können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie müssen für die Dauer der Erkrankung auch zur Schonung der Gemeinschaft zuhause bleiben.

(3) Ist eine übertragbare Krankheit beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten (Infektionskrankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes), ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen. Das Kind darf die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(4) Medikamente werden in den Kindertagesstätten grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmen hiervon gibt es nur in unumgänglichen Einzelfällen (Notfallversorgung). Dies ist mit den Personensorgeberechtigten gesondert schriftlich zu vereinbaren. Medikamente werden in diesen Fällen nur mit ärztlicher Verordnung und in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Erzieherin/Erzieher zu übergeben und müssen mit Name des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Erzieherin/der Erzieher kann die Verabreichung von Medikamenten ablehnen.

(5) Wird von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen. Wenn die Mitarbeiter/innen den Verdacht haben, dass es sich um eine Infektionskrankheit handelt, ist dies bei Rückkehr des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung auszuschließen.

§ 10 Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei der Kindertagesstätte oder dem Paritätischen Verein Heidekreis e.V. erfolgen.

(2) Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fern, gilt es mit Ablauf des darauffolgenden Monatsendes als abgemeldet.

§ 11 Ausschluss von Kindern

Der Paritätische Verein Heidekreis e.V. kann das Betreuungsverhältnis aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen:

- längerfristiges und/oder häufiges unentschuldigtes Fehlen des Kindes,
- fehlende Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit dem Personal der Kindertagesstätte,
- Zerrüttung der Vertrauensbasis zwischen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten,
- aus Gründen, die eine weitergehende oder andere pädagogische Betreuung des Kindes erfordern.

In allen Fällen ist der Erziehungsanspruch des Kindes zu berücksichtigen. Daher ist das Personal der Kindertagesstätte gehalten, vor einer Entscheidung über den Ausschluss Kontakt mit den Personensorgeberechtigten und der Stadt Walsrode aufzunehmen. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann das Betreuungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten jederzeit beendet werden.

§ 12 Haftungsausschluss

(1) Werden die Kindertagesstätten planmäßig, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder Schadensersatz.

(2) Der Paritätische Verein Heidekreis e.V. hat keine Pflicht zur Verwahrung der von Kindern mitgebrachten Bekleidungsstücke, Spielzeuge oder sonstigen Gegenständen. Er haftet auch nicht im Falle der Beschädigung oder des Verlustes.

(3) Der Paritätische Verein Heidekreis e.V. haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertagesstätte entfernt haben. Vorausgesetzt wird, dass keine Aufsichtspflichtverletzung des Personals vorliegt. Die Regelung des § 823 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Elternvertretung und Beirat

Um die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte in der Erziehungsarbeit zu gewährleisten, sind Elternvertreterinnen/Elternvertreter zu wählen und ein Beirat zu bilden.

§ 14 Datenschutz

(1) Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Betreuungsvertrages erhobenen Daten unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen, dem bundesgesetzlichen Sozialdatenschutz und den bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG . §§ 61 bis 68 SGB VII).

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit Abschluss des Betreuungsvertrages einverstanden, dass personenbezogene Daten, die für die Abwicklung des Betreuungsvertrages erforderlich sind, von der Stadt Walsrode bzw. anderer beauftragter Stellen erhoben, genutzt, verarbeitet und unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts weitergeleitet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ist in den Kindertagesstätten auszulegen.

Schwarmstedt, 01.01.2013



Vorstand



Vorstand

Paritätischer Verein Heidekreis e.V.
Mönkeberg 6
29690 Schwarmstedt

Anlage zu § 5 Öffnungszeiten

Einrichtung: **Paritätische Kindertagesstätte Vorbrück**, Hilperdinger Weg 8-10, Walsrode
Betreuung für Kinder von 1 bis 14 Jahren,

- Betreuungszeit: 08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
Integrationsgruppe: 08.00 – 14.00 Uhr 08.00 – 15.00 Uhr 08.00 – 16.00 Uhr
Zusatzbetreuung: 06.45 – 08.00 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr
 mit Mittagessen
Krippe 08.00 – 12.00 Uhr 08.00 – 17.00 Uhr
Zusatzbetreuung 06.45 – 08.00 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr
 mit Mittagessen
Hort 13.00 – 17.00 Uhr
 mit Mittagessen
-

Einrichtung: **Paritätische Kindertagesstätte Therese von Plato**, Am Waldbad 5, Walsrode
Betreuung für Kinder von 3 bis 6 Jahren,
nach Absprache bei freien Plätzen auch von 2 bis 12 Jahren

- Betreuungszeiten: 08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
Integrationsgruppe: 08.00 – 14.00 Uhr 08.00 – 15.00 Uhr 08.00 – 16.00 Uhr
Zusatzbetreuung: 06.45 – 08.00 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr
 mit Mittagessen
-

Einrichtung: **Paritätische Landkindertagesstätte Schneeheide**, Schneeheide 13, Walsrode
Betreuung für Kinder von 8 Monaten bis 6 Jahren

- Betreuungszeiten: 08.00 – 12.00 Uhr 08.00 – 16.00 Uhr
Zusatzbetreuung: 06.45 – 08.00 Uhr
 12.00 – 13.00 Uhr 12.00 – 14.00 Uhr 12.00 – 15.00 Uhr
 mit Mittagessen
-

Einrichtung: **Paritätische Kindertagesstätte Düshorn**, Rehrweg 7, Walsrode
Betreuung für Kinder von 0 bis 6 Jahren
nach Absprache bei freien Plätzen bis 14 Jahre

- Betreuungszeit: 08.00 – 12.00 Uhr 08.00 – 15.00 Uhr
Zusatzbetreuung: 07.00 – 08.00 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr
 mit Mittagessen
Krippe: 08.00 – 15.00 Uhr
 mit Mittagessen
Schulkindbetreuung 12.00 – 15.00 Uhr
 mit Mittagessen
-

Für die Zusatzbetreuungen aller Kitas ist erforderlich, dass mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.